

Abteilung 2.3 - Feuerwehr  
Sachbearbeiter(in): Frank Müller  
16.11.2017

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	29.11.2017
Gemeinderat (öffentlich)	13.12.2017

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrentschädigungssatzung-FwES)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES).

### **Begründung:**

Nach § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren die durch die Ausübung ihres Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt.

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hat aufgrund von Anregungen seiner Mitgliedsverbände und nach vielen Hinweisen bei der Erstellung eines Ehrenamtspapiers „Freiwillig Stark“ sowie als Ergebnis eines Workshops mit den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden die Initiative zur Erarbeitung einer Empfehlung zur Höhe der Entschädigung ergriffen und das Thema in einem Arbeitskreis diskutiert. Hierbei wurde festgelegt, dass die initiierte Arbeitsgruppe einen einheitlich pauschalierten Entschädigungssatz von mindestens 12.- €/Einsatzstunde und Feuerwehrmann vorsieht. Diese Entschädigungsregelung haben wir bereits seit längerem in unserer städtischen Satzung aufgenommen. Es entspricht auch den Entschädigungssätzen, die im gesamten Landkreis Rottweil an die Feuerwehrangehörigen entrichtet werden. Insofern besteht in Rottweil hier kein Änderungsbedarf.

Der Arbeitskreis des Kreisfeuerwehrverbandes Rottweil hat aber weitere Themen zur Umsetzung des genannten Strategiepapiers „Freiwillig Stark“ beraten. Insgesamt gibt es eine Vielzahl von Vorschlägen, wie die Attraktivität zum Eintritt und zum Verbleib in der Freiwilligen Feuerwehr langfristig erhöht werden kann. Die Bandbreite der beratenen Vorschläge reicht bspw. über freiwillige Zuzahlungen der Kommunen in die Rente des jeweiligen Feuerwehrangehörigen bis hin zu gesonderten Veranstaltungen am Jahresende, um den aktiven Feuerwehrangehörigen für ihre ehrenamtliche Arbeit zu danken.

Im April 2016 gab das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes darüber hinaus Empfehlungssätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige heraus. Diese sahen, gestaffelt nach Einwohnerzahl, feste Sätze vor. Der Ausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes stimmte dem im November 2016 zu. Die kommunalen Spitzenverbände rügten diese Herangehensweise als zu starr. In dann erfolgten gemeinsamen Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landesfeuerwehrverband einigte man sich daher auf eine flexiblere

Staffelungen, die es möglich machen sollten, auch den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Um eine möglichst einheitliche Lösung im gesamten Landkreis zu erzielen, beschloss der Kreisverband Gemeindetag, eine Arbeitsgruppe mit insgesamt fünf Bürgermeistern einzurichten, um die inhaltliche Ausgestaltung der o.g. flexibleren Staffelung auszuarbeiten. Die Stadt Rottweil war in dieser Arbeitsgruppe durch Bürgermeister Dr. Ruf beteiligt.

Den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zur Ausgestaltung der Empfehlungssätze stimmte der Kreisverband des Gemeindetages in seiner Sitzung vom 3. Mai 2017 mehrheitlich zu, um die Attraktivität für die Mitglieder der Feuerwehr zu erhöhen. Im Hinblick auf die verschiedenen Maßnahmen des Strategiepapiers „Freiwillig stark“ sollten aufgrund der bereits bestehenden unterschiedlichen Anreize in jeder Stadt/Gemeinde vor Ort entschieden werden.

Letztlich wurden diese Vorschläge innerhalb der Verwaltung bzw. mit dem Stadtbrandmeister, Herrn Frank Müller und seinen Stellvertretern beraten und abgestimmt. Auch der Gesamtausschuss der Feuerwehr Rottweil hat diese nun neu gemachten Vorschläge empfohlen.

Im Ergebnis bedeutet dies:

1. Eine freiwillige Zahlung in eine private Altersversorgung bzw. in eine Feuerwehrrente wird nicht eingeführt werden.
2. Die Zustellung eines kostenfreien Mitteilungsblattes, insbesondere für die Mitglieder der Ortsteile wird als nicht notwendig erachtet.
3. Die Idee eines verkehrsrechtlichen Parksonderausweises für aktive Feuerwehrangehörige, um ein kostenfreies Parken in der Innenstadt zu ermöglichen, ist für Rottweil obsolet, da Freiparkzeiten (bis zu 2 Stunden) bestehen. Insbesondere ist die Parkbewirtschaftung am Samstagnachmittag bzw. über Sonn- und Feiertage hinweg ausgesetzt. Hintergrund dieser Idee ist, dass für aktive Feuerwehrkräfte die Mitnahme des Privat-PKW's bspw. in die Innenstadt oft nur deshalb erfolgt, um bei einem Alarmfall schnellstmöglich an das jeweilige Feuerwehrgerätehaus zu gelangen.
4. Die „Amtseinsetzung“ neuer Feuerwehrmitglieder könnte über den Rahmen der bisherigen Feuerwehrjahreshauptversammlung hinausgehen. Konkretes könnte zusätzlich vereinbart werden.
5. Die Erholungszeiten im Feuerwehrhotel „St. Florian“, in Titisee werden ausgeweitet. Bei entsprechenden Jubiläen von 25, 40 und 50 Jahren soll die Verweildauer im Hotel St. Florian von bisherigen Wochenendaufenthalten auf bis zu 6 Tage ausgedehnt werden.
6. Bei den Entschädigungssätzen der Feuerwehrfunktionsträger – wie bereits oben angeführt – werden aufgrund eines vom Feuerwehrverband vorgeschlagenen Berechnungsmodus, der von Kreisverband Gemeindetag konkretisiert wurde, Erhöhungen bzw. erstmalige Entschädigungszahlungen eingeführt.

Die einzelnen Veränderungen erkennen sie aus der Übersicht bzw. der neuen Satzung (vgl. Anlagen). So listet die Anlage 1 übersichtlich auf, ob überhaupt bzw. in welchem Ausmaß die Entschädigungen angepasst werden sollen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehrkosten in Höhe von ca. 8 000.-€ entstehen.

**Zuständigkeit:**

Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss ist gemäß § 6 Hauptsatzung zuständig für die Aufgabengebiete des Fachbereichs 2. Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 2 Hauptsatzung in Verbindung mit § 39 Abs. 2 GemO für die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen zuständig.

**Anlagen:**

Anlage 1: FW-Entschädigungen

Anlage 2: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrentschädigungssatzung-FwES)